



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE · OBERLANDESGERICHT STUTTGART

Die Rechtsanwaltsstationen des juristischen Vorbereitungsdienstes

Der juristische Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg hat ebenso wie die Zweite juristische Staatsprüfung eine deutlich verstärkte Anwaltsorientierung erfahren. Das Ziel einer qualifizierten Vorbereitung der Berufsanfänger auf den Anwaltsberuf kann aber nur erreicht werden, wenn viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Ausbildungsverantwortung übernehmen und hierdurch einen Beitrag leisten zu einem anerkannt qualitativ hochwertigen Ausbildungsgang. Hierbei sollen die nachfolgenden Informationen eine Hilfe bieten.

Der juristische Vorbereitungsdienst umfasst zwei Rechtsanwaltsstationen von jeweils 4,5 Monaten Dauer:

	Beginn	Dauer (Monate)	Ausbildungs- oder Prüfungsblöcke
Zivilstation	01.10. 01.04.	5	
Strafstation	01.03. 01.09.	3,5	
Rechtsanwalt I	16.06. 16.12.	4,5	Lehrgang im Anwaltsrecht: 2 Wochen
Verwaltung	01.11. 01.05.	3,5	
Rechtsanwalt II	16.02. 16.08.	4,5	Schriftliches Examen: 2 Wochen
Wahlstation	01.07. 01.01.	3	

Die Stationen Rechtsanwalt I und Rechtsanwalt II können nach Wahl bei zwei verschiedenen Rechtsanwälten oder auch nur bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt abgeleistet werden. Die Zuweisung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt darf nur erfolgen, wenn diese Person seit mindestens zwei Jahren in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Nur in der Pflichtstation Rechtsanwalt II ist gemäß Nummer 2.3.3 Abs. 2 der VwV des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare auch die Zuweisung zu einer Syndikusanwältin oder einem Syndikusanwalt in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder Verbandes möglich.

Innerhalb der Stationen ist eine weitere Aufteilung nicht vorgesehen; es ist aber möglich, dass die ausbildende Rechtsanwältin bzw. der ausbildende Rechtsanwalt unter Wahrung der Ausbildungsverantwortung die Ausbildung in Teilen auf andere Anwaltsdezernate (innerhalb der Kanzlei oder auch im Rahmen einer Kooperation mehrerer Kanzleien) erstreckt.

Mehrfachzuweisungen (gleichzeitige Ausbildung mehrerer Rechtsreferendare durch dieselbe Rechtsanwältin bzw. denselben Rechtsanwalt) erfolgen nur eingeschränkt und nur im Einverständnis des Ausbilders. Unproblematisch möglich ist aber die gleichzeitige Ausbildung mehrerer Referendare in derselben Kanzlei durch verschiedene Rechtsanwälte.

Die Ausbildung in allen Stationen soll die Fähigkeit vermitteln, die erworbenen Rechtskenntnisse in der Praxis anzuwenden und diese durch Erfahrung zu vervollständigen und zu vertiefen. Die Referendare sollen sich mit der Arbeitsweise des Ausbilders vertraut machen und auch, soweit möglich, an deren Tagesablauf teilnehmen. Es ist aber nicht erforderlich, den Referendaren einen besonderen Arbeitsplatz in der Kanzlei zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare enthält folgende besonderen Bestimmungen über die Ausbildung in den Rechtsanwaltsstationen:

„Im Rahmen der Ausbildung in den forensischen anwaltlichen Aufgaben werden die Rechtsreferendarinnen und -referendare betraut mit der

- Führung von Mandantengesprächen und der Fertigung entsprechender Aktenvermerke,
- Fertigung von Klage- und Klagerwiderungsschriftsätzen,
- Fertigung von Schriftsätzen in Antragsverfahren,
- Wahrnehmung von Gerichtsterminen mit Terminsberichten an den Mandanten,
- Fertigung von Rechtsmittelbegründungs- und Erwiderungsschriftsätzen.

Neben der forensischen Tätigkeit sollen der Rechtsreferendarin oder dem -referendar weitmöglich Aufgaben in der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung übertragen werden (Entwurf von Gutachten, Verträgen und sonstigen Vereinbarungen). Sie oder er soll ferner mit berufsrechtlichen Fragen und mit der Organisation der Kanzlei vertraut gemacht werden.

Ist die ausbildende Rechtsanwältin oder der ausbildende Rechtsanwalt als Syndikusanwältin oder -anwalt in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder Verbandes tätig, können der Rechtsreferendarin oder dem -referendar in der Pflichtstation Rechtsanwalt II auch ausschließlich die dort anfallenden Aufgaben in der unternehmens- oder verbandsinternen Rechtsberatung und -gestaltung (Entwurf von Gutachten, Stellungnahmen, Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, Teilnahme an Besprechungen) übertragen werden.“

Es ist nicht vorgeschrieben, auf welche Rechtsgebiete und Tätigkeiten im Einzelnen sich die Ausbildung in den Rechtsanwaltsstationen erstrecken soll. Dies wird von der Ausrichtung und beruflichen Spezialisierung der Kanzlei abhängen. Als Anhang ist ein - unverbindlicher - Leitfaden für das Ausbildungsprogramm beigelegt.

Über die Pflichtstationen Rechtsanwalt ist von den Referendaren ein Berichtsheft zu führen, in welchem die bearbeiteten Fälle - unter Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, also lediglich dem Gegenstand nach - zu vermerken sind. Das von der Referendarin bzw. dem Referendar unterschriebene Berichtsheft ist zum Ende der Station dem Ausbilder zu übergeben und sodann von diesem im Original mit dem Dienstzeugnis dem Oberlandesgericht zu übersenden.

Die Referendare erhalten auch während der Anwaltsstationen staatliche Unterhaltsbeihilfe. Sofern die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar von der Ausbildungsstelle ein **zusätzliches Stationsentgelt** oder **Honorar für eine Nebentätigkeit** erhalten sollte, wird zur Abgrenzung sowie hinsichtlich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung solcher Zahlungen auf das Informationsblatt für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und für private Ausbildungsstellen „Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen (zusätzlichen Stationsentgelte) und Entgelte für Nebentätigkeiten“ verwiesen. Dieses Informationsblatt ist Bestandteil der Zuweisungsgesuche für die Rechtsanwaltsstationen und über die Internetseiten der Oberlandesgerichte abrufbar. Soweit eine gesonderte Nebentätigkeit vorliegt, ist diese von der Referendarin oder dem Referendar beim Oberlandesgericht anzuzeigen bzw. genehmigen zu lassen.

Während der Rechtsanwaltsstationen findet weiterhin Unterricht in den Arbeitsgemeinschaften statt, und zwar grundsätzlich einmal wöchentlich vormittags an einem festen Unterrichtstag. Ein Tag in der Woche steht den Referendaren für das Selbststudium zur Verfügung; unmittelbar vor dem schriftlichen Examen wird die Stationsausbildung auch die Belange der Prüfungsvorbereitung berücksichtigen.

Einschlägige Vorschriften (auch auf den Seiten des Landesjustizprüfungsamtes unter <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de>):

- Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 02.05.2019 (GBl. S. 131);
- VwV des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare vom 01.03.2020 (Die Justiz 2020, S. 25)

Stand: März 2020

Leitfaden für Gegenstände und Umfang der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Pflichtstationen Rechtsanwalt

Pflichtstation Rechtsanwalt I (Stationsdauer - ohne Blocklehrgang - ca. 4 Monate)

- Vorstellung des Kanzleiprofils:
 - Vorstellung der Tätigkeitsschwerpunkte und Spezialgebiete der Kanzlei.
 - Ggfls. Erläuterung der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Kanzlei.
- Vorstellung der Organisation:
 - Vorstellung der Kanzlei mit ihren Arbeitsmitteln (Bibliothek, Kanzleisoftware, Internet, Datenbanken usw.).
 - Vorstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats und ihrer Aufgabengebiete.
 - Einführung in die Arbeitsabläufe des Sekretariats, insbesondere Fristen-, Termin- und Postausgangskontrolle; anwaltliche Aufgaben bei der Organisation und Überwachung der Abläufe.
- Mitarbeit bei Mandaten:
 - Teilnahme an Mandantengesprächen nach entsprechender Vorbereitung.
 - Umsetzung der Ergebnisse eines Mandantengesprächs oder eines schriftlich erteilten Mandats: Ordnung, Bewertung, rechtliche Würdigung des Sachverhalts, Vorschlag für das weitere anwaltliche Vorgehen (Form: Aktenvortrag, schriftliches Gutachten).
 - Teilnahme an Vergleichsverhandlungen, Vertragsverhandlungen, Ortsterminen usw. nach entsprechender Vorbereitung.
 - Teilnahme an Gerichtsterminen und Beweisaufnahmen nach entsprechender Vorbereitung, u. U. in geeigneten Fällen auch selbständiges Auftreten vor dem Amtsgericht in Untervollmacht (§ 59 Abs. 2 Satz 2 BRAO); Fertigung des Terminsberichtes.
 - Entwurf von Schriftsätzen (möglichst auch unter Einsatz des Diktiergerätes):
 - Erläuterung der äußeren Form, der Formalien und des Aufbaus gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftsätze durch d. Ausbilder(in).
 - Entwurf vollständiger gerichtlicher Schriftsätze (insbesondere Klagen und Klageerwiderungen).
 - Entwurf vollständiger außergerichtlicher Anwaltsschreiben.
 - Verwendung von Formularen oder Textbausteinen (bspw. Mahnbescheidsantrag, Vollstreckungsbescheidsantrag, Zwangsvollstreckungsanträge); hierbei Aufgabenverteilung zwischen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin und Sekretariat kennen und anwenden.
 - Entwurf von Verträgen und Vergleichen (einschließlich zweckmäßige Verwendung von Formularsammlungen).
- Auswertung:
 - Die schriftlichen und mündlichen Arbeiten sind mit d. Referendar(in) zu besprechen.
 - Die im Anschluss an einen Entwurf d. Referendar(in) gefertigten und verwendeten Schriftsätze, Vertragsentwürfe usw. sollten d. Referendar(in) zur Einsicht oder als Kopie zur Verfügung gestellt werden.
- Umfang der Ausbildung:
 - Der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme d. Referendar(in) wird individuell unterschiedlich sein, wobei auch die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und das Selbststudium zu berücksichtigen sind. Als Richtschnur kann aber dienen:

- Außer während des Blocklehrgangs und der Klausurenwochen stehen regelmäßig drei Arbeitstage wöchentlich für die Stationsausbildung zur Verfügung. Auch wenn Aufgaben zur häuslichen Erledigung ausgegeben werden, soll wöchentlich mindestens einmal, regelmäßig häufiger, persönlicher Kontakt zu der ausbildenden Rechtsanwältin bzw. dem ausbildenden Rechtsanwalt bestehen. In Urlaubs- oder Krankheitszeiten d. Ausbilder(in) sollte ein anwaltlicher Vertreter auch die Stationsausbildung fortführen.
- In der Regel kann die Fertigung einer schriftlichen Arbeit mittleren Umfangs und Schwierigkeitsgrades - einschließlich notwendigen Aktenstudiums und Recherche - je Arbeitswoche erwartet werden.

Pflichtstation Rechtsanwalt II (Stationsdauer - ohne schriftliches Examen - ca. 4 Monate)

- Vorstellung des Kanzleiprofils (sofern nicht bereits aus der Pflichtstation I bekannt)
- Mitarbeit bei Mandaten:
 - In dieser Station werden anspruchsvollere Aufgaben zu übertragen sein, etwa Rechtsmittelschriften und -erwiderungen, der Entwurf von AGB, Schriftsätze in rechtlich schwierigen Mandaten usw.:
 - Rechtliche Prüfung und Würdigung (Aktenvortrag, Rechtsgutachten).
 - Entwurf von Schriftsätzen.
 - Entwurf von Verträgen und AGB.
- Anwaltliches Berufsrecht:
 - Besprechung von ausgewählten, für die Kanzlei bedeutsamen berufsrechtlichen Fragen (bspw. Werbung und Marketing, Fachanwaltsbezeichnung, Fremdgeldverwaltung, Kollisionsprüfung bei Mandaten).
- Rechtsanwaltsvergütung und Kosten:
 - Prozesskostenrisikoberechnung.
 - Vorstellung der Grundsätze der Kanzlei betr. Gebührenvorschüsse.
 - Vorstellung des Abrechnungsverfahrens, Aufgabenverteilung insoweit innerhalb der Kanzlei.
 - Fertigung von ein bis zwei Entwürfen für die Abrechnung eines Mandats.
 - Vorstellung des Kostenfestsetzungsverfahrens, Aufgabenverteilung insoweit innerhalb der Kanzlei.
 - Fertigung von ein bis zwei Entwürfen für Kostenfestsetzungsanträge.
 - Besonderheiten bei Prozesskostenhilfemandaten und Mandaten mit Rechtsschutzversicherung.
- Auch hier findet eine Auswertung der schriftlichen und mündlichen Arbeiten statt.
- Umfang der Ausbildung
 - Von Seiten des Oberlandesgerichtes wird es nicht beanstandet, wenn die Ausbildung sich auf den Beginn der Station und auf die Zeit nach dem schriftlichen Examen (ab Mitte Juni bzw. Mitte Dezember) konzentriert und ein Monat vor Examensbeginn vollständig für die Examensvorbereitung zur Verfügung steht.
 - In der verbleibenden Ausbildungszeit gelten die zur Pflichtstation I dargestellten Grundsätze entsprechend.